

Assistenten-Richtlinie

der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) gemäß § 98 Abs. 2 Nr. 13 SGB V in Verbindung mit §§ 2 Abs. 15, 3 Abs. 1, 8 Abs. 9 lit. b Satzung KVBW (Stand: 01.10.2012)

**Beschluss der Vertreterversammlung der KVBW vom 4. Juli 2012
gültig ab 1. Oktober 2012**

§ 1 Geltungsbereich, Definition

- (1) Diese Richtlinie gilt für die im Zuständigkeitsbereich der KVBW niedergelassenen Vertragsärzte* (im Folgenden Vertragsärzte genannt), für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (im Folgenden Vertragspsychotherapeuten genannt) und für die in Vertragsarztpraxen bzw. Vertragspsychotherapeutenpraxen sowie in Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) angestellten Ärzte/Psychotherapeuten.
- (2) Assistent ist ein approbierter Arzt, ein Psychologischer Psychotherapeut oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, der unter Leitung und Aufsicht des Vertragsarztes/Vertragspsychotherapeuten neben diesem während eines von vornherein genehmigten Zeitraumes tätig wird. Seine Leistungen gelten als persönliche Leistungen des Genehmigungsinhabers.
- (3) Die im Rahmen der praktischen Ausbildung (§ 3 Abs. 3) erbrachten Leistungen sind abweichend von Absatz 2 keine Leistungen des Vertragspsychotherapeuten, sondern des ermächtigten Ausbildungsinstitutes.

§ 2 Zweck der Beschäftigung

Der Vertragsarzt, Vertragspsychotherapeut oder der in einer Vertragsarztpraxis bzw. Vertragspsychotherapeutenpraxis oder im MVZ angestellte Arzt/Psychotherapeut kann Assistenten zeitlich befristet beschäftigen, wenn dies erfolgt zum Zwecke der

1. Weiterbildung,
2. Ausbildung zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung (Vorbereitungserlaubnis gemäß § 10 Bundesärzteordnung (BÄO)) und Ausbildung zum Erwerb der Approbation (ohne Kenntnisprüfung),
3. Weiterbildung zum ärztlichen Psychotherapeuten für die nach der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung erforderlichen Langzeittherapien und die dazu notwendigen Stundenkontingente,

4. Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gem. § 8 Psychotherapeutengesetz (PsychThG); praktische Tätigkeit gemäß § 2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) bzw. für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) sowie der praktischen Ausbildung gemäß § 4 PsychTh-APrV bzw. § 4 KJPsychTh-APrV,
5. Sicherstellung.

§ 3 Voraussetzungen für die Beschäftigung

- (1) Im Falle des Weiterbildungsassistenten kann die Genehmigung zur Beschäftigung des Assistenten, soweit hierfür eine von der zuständigen Ärztekammer ausgestellte Weiterbildungsbefugnis des Vertragsarztes oder für die Weiterbildungsstätte vorgelegt wird, erteilt werden. Wenn ausschließlich angestellte Ärzte in der Vertragsarztpraxis weiterbildungsbefugt sind, muss neben der Weiterbildungsbefugnis des angestellten Arztes auch die von der Ärztekammer erteilte Zulassung als Weiterbildungsstätte vorgelegt werden.
 - (1a) Nach Abschluss der für die Anmeldung zu einem Fachgespräch erforderlichen Mindestweiterbildungszeiten kann bis zur Anstellung bzw. Zulassung durch den Zulassungsausschuss eine Genehmigung zur Beschäftigung des Assistenten, längstens für ein Jahr nach Erteilung dieser Genehmigung, erteilt werden.
- (2) Im Falle des Ausbildungsassistenten nach § 2 Nr. 2 setzt die Genehmigung zur Beschäftigung des Assistenten voraus, dass dieser in fachlich abhängiger Stellung unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung eines approbierten Arztes im Rahmen der gemäß § 10 BÄO erteilten Genehmigung tätig wird.
- (3) Im Falle des Ausbildungsassistenten nach § 2 Nr. 4 setzt die Genehmigung zur Beschäftigung des Assistenten im Rahmen der praktischen Ausbildung voraus, dass die Praxis des Vertragspsychotherapeuten als Lehrpraxis eines gemäß § 117 Abs. 2 SGB V ermächtigten Ausbildungsinstitutes anerkannt ist.
- (4) In den Fällen des Sicherstellungsassistenten nach § 2 Nr. 5 kann eine Genehmigung zur Beschäftigung des Assistenten erteilt werden, wenn es sich um einen zeitlich absehbaren und keinen Dauerbedarf handelt. Dies ist z. B. der Fall
 - a) bei Krankheit, in der Regel bis zu 2 Jahren
 - b) für die Dauer von Schwangerschaft und Mutterschutz
 - c) während Zeiten der Erziehung von Kindern bis zu einer Dauer von 36 Monaten, wobei dieser Zeitraum nicht zusammenhängend genommen werden muss,
 - d) während der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung in der Regel bis zu einer Dauer von sechs Monaten

- e) bei berufspolitischer und/oder politischer Tätigkeit maximal für die Dauer der Legislaturperiode sowie für die Dauer der Tätigkeit als Lehrbeauftragter, jeweils unter Angabe von Art und Umfang der Tätigkeit
- f) zum Kennenlernen potenzieller Kooperationspartner bei geplanter Gründung einer Berufsausübungsgemeinschaft, Anstellung oder Einarbeitung in den Praxisablauf bei geplanter Praxisübergabe (unter Vorlage einer Absichtserklärung), längstens für 6 Monate
- g) wenn der bisherige Praxisinhaber den Antragsteller bei der Einarbeitung in den Praxisablauf unterstützt, längstens für 6 Monate

In sonstigen Einzelfällen kann zur Vermeidung unbilliger Härten die Genehmigung zur Beschäftigung des Assistenten aus Sicherstellungsgründen erteilt werden.

- (5) Die Beschäftigung des Assistenten darf nicht der Vergrößerung der Vertragsarztpraxis / Vertragspsychotherapeutenpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dienen.

§ 4 Antragstellung und Genehmigung

- (1) Der Antrag ist vom Vertragsarzt, Vertragspsychotherapeuten oder vom Ärztlichen Leiter des MVZ schriftlich unter Angabe des Beschäftigungszweckes in angemessener Zeit vor dem geplanten Beschäftigungsbeginn bei der KVBW zu stellen.
Beabsichtigt ein angestellter Arzt/Psychotherapeut, einen Assistenten zu beschäftigen, ist der Antrag gemeinsam mit dem Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut oder Ärztlichen Leiter des MVZ zu stellen.
- (2) Der Antragsteller kann Assistenten im Umfang seines Versorgungsauftrages beschäftigen. Dabei ist die gleichzeitige Beschäftigung von Weiterbildungs-/Ausbildungsassistenten neben Sicherstellungsassistenten grundsätzlich zulässig.
- (3) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und ist zu befristen. Eine rückwirkende Genehmigung ist ausgeschlossen.

§ 5 Qualifikation des Assistenten

- (1) Die Genehmigung zur Beschäftigung des Assistenten setzt in den Fällen des § 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 eine Approbation bzw. eine Berufserlaubnis gemäß § 10 BÄO voraus. Der Sicherstellungsassistent nach § 2 Nr. 5 benötigt eine Approbation und grundsätzlich eine abgeschlossene Facharztweiterbildung bzw. die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung Praktischer Arzt.
- (2) Die Genehmigung zur Beschäftigung des Assistenten setzt bei diesem die Eignung im Sinne der Ärzte-ZV voraus.

- (3) Erbringen Sicherstellungsassistenten Leistungen, für deren Erbringung eine Qualifikation Voraussetzung ist, hat sich der Antragsteller darüber zu vergewissern, dass der Assistent die Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt.

§ 6 Pflichten des Vertragsarztes, Vertragspsychotherapeuten, Ärztlichen Leiters des MVZ

- (1) Der Assistent ist zur Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten anzuhalten.
- (2) Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses sind unverzüglich der genehmigenden Stelle mitzuteilen.
- (3) Der Vertragsarzt hat in allen Fällen der Beschäftigung von Assistenten eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung zu gewährleisten.

§ 7 Widerruf der Genehmigung

Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Beschäftigung des Assistenten nicht mehr vorliegen. Wird die Genehmigung vor Ablauf der Befristung wegen Wegfalls der Genehmigungsgründe widerrufen, so kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten eine angemessene Frist zur Beendigung der Beschäftigung gewährt werden.

§ 8 Widerspruch

Gegen die Entscheidung der KVBW kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der KVBW einzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 1. Oktober 2012 in Kraft und ersetzt die Assistenten-Richtlinien der KVBW in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 14.12.2005.